

Allgemeine Bedingungen für die Entsendung von technischem Personal

1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Entsendung von technischem Personal (im folgenden "Personal" genannt) durch einen Unternehmer zur Durchführung von Arbeiten im Land des Bestellers. Als "Land des Bestellers" gilt das Land, in dem die Arbeiten auszuführen sind.

2 Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer hat die im Vertrag spezifizierten Arbeiten und Dienstleistungen durchzuführen bzw. zu erbringen.

3 Pflichten des Bestellers

3.1 Benachrichtigung, daß die Arbeitsstelle verfügbar ist

Der Besteller benachrichtigt den Unternehmer in angemessener Weise vom Datum, an dem die Arbeitsstelle für die Arbeitsaufnahme zur Verfügung stehen und das Personal dort erwartet wird.

3.2 Unterkunft

Der Besteller unterstützt den Unternehmer und sein Personal bei der Suche nach einer angemessenen Unterkunft in der Nähe der Arbeitsstelle. Wenn der Besteller die Unterkunft bucht, fällt seitens des Unternehmers kein Gemeinkostenzuschlag an.

3.3 Dolmetscher

Der Besteller sorgt auf eigene Kosten dafür, daß dem Personal während der Vertragserfüllung an der Arbeitsstelle kompetente Dolmetscher zur Verfügung stehen.

3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Die Arbeiten werden 'nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten zu treffen und während der Arbeiten beizubehalten.

3.5 Unterstützung bei Zollangelegenheiten

Auf Verlangen des Unternehmers unterstützt der Besteller den Unternehmer umfassend bei den erforderlichen Zollformalitäten für den steuer- und abgabenfreien Import und Re-Export seiner Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge.

3.6 Steuern und Sozialabgaben

Der Unternehmer ist berechtigt, vom Besteller alle Steuern und Sozialabgaben erstattet zu bekommen, die von ihm oder seinem Personal im Land des Bestellers verlangt werden für die dort vom Unternehmer oder seinem Personal geleistete Arbeit.

4 Unfälle, Krankheiten und Sterbefälle

4.1 Medizinische Versorgung

Verunfallt oder erkrankt ein zum Personal gehöriger Mitarbeiter und muß er deshalb den Unternehmer bei der Suche nach der bestmöglichen medizinischen Behandlung, Krankenhaus-unterbringung und Versorgung mit Medikamenten zu unterstützen, unabhängig davon, ob ein Unfall oder eine Krankheit während oder außerhalb der Arbeitszeit eintritt.

4.2 Rückführung

Hält es der Unternehmer für notwendig, einen zum Personal gehörigen Mitarbeiter aus medizinischen

Gründen nach Hause zu schicken oder stirbt ein zum Personal gehöriger Mitarbeiter, unterstützt der Besteller den Unternehmer angemessen bei der Organisation des Rücktransports des Mitarbeiters. Die Kosten für einen solchen Rücktransport trägt der Unternehmer.

5 Unterbrechung der Arbeiten

5.1 Rückruf des Personals

Werden die Arbeiten aus einem Grund unterbrochen, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat,

a) kann der Besteller vom Unternehmer verlangen, das Personal nach Hause zu schicken, wobei der Besteller die Kosten des Rückrufs des Personals sowie ggf. deren spätere Rückkehr zur Arbeitsstelle trägt;

b) kann der Unternehmer sein Personal nach Hause schicken, wenn die Unterbrechung drei (3) Tage überschreitet, wobei der Besteller die Kosten des Rückrufs sowie ggf. für die spätere Rückkehr zur Arbeitsstelle trägt.

5.2 Aussetzung der Durchführung des Vertrages

Bei einem Rückruf des Personals wird die Durchführung des Vertrages ausgesetzt, bis der Besteller und der Unternehmer in gegenseitiger Abstimmung die Rückkehr des Personals an die Arbeitsstelle vereinbaren.

5.3 Vertragsbeendigung

Überschreitet die Dauer der Aussetzung drei (3) Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Kündigung an die andere Partei zu kündigen und zwar unbeschadet der jeder Partei bis zum Tag der Kündigung erwachsenen Rechte.

5.4 Zusatzkosten

Alle angemessenen Zusatzkosten, insbesondere die Zusatzkosten für die Erfüllung des Vertrages, die dem Unternehmer aufgrund einer Aussetzung und späteren Wiederaufnahme der Arbeiten entstehen, erstattet der Besteller.

6 Zahlung

6.1 Zahlung

Die vollständige Bezahlung von Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung (CZK oder EURO) auf das Konto des Unternehmers bei den im Vertrag aufgeführten Banken.

6.2 Verzugszinsen

Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Unternehmer berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens Verzugszinsen in Höhe des dreifachen Diskontsatzes der ČNB zu berechnen.

7 Preisberichtigungsklausel

Erhöhen oder verringern sich nach Vertragsschluß die Vertragserfüllungskosten des Unternehmers aufgrund von Änderungen bei Lohnkosten oder anderen Kosten, die im vereinbarten Pauschalpreis bzw. den (der zeitabschnittswisen Berechnung zugrundeliegenden) Sätzen enthalten sind, ist der Pauschalpreis bzw. sind die Sätze entsprechend anzupassen. Dies gilt jedoch nicht für

Kostenerhöhungen, die aufgrund von Umständen entstehen, die der Unternehmer zu vertreten hat.

8 Genehmigungen

Der Besteller hat die rechtzeitige Erteilung der Visa für das Personal und anderer behördlicher Genehmigungen, wie Einreise-, Ausreise- und Arbeitsgenehmigungen sowie ggf. der im Land des Bestellers erforderlichen Steuerbescheinigungen und den Zugang des Personals zur Arbeitsstelle umfassend zu unterstützen und sicherzustellen.

9 Regionale Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen

9.1 Regionale Vorschriften

Der Besteller unterstützt den Unternehmer umfassend, um sicherzustellen, daß der Unternehmer über alle erforderlichen Informationen zu den auf die Arbeiten anwendbaren regionalen Vorschriften erhält.

9.2 Sicherheitsbestimmungen des Bestellers

Vor Beginn der Arbeiten teilt der Besteller dem Unternehmer alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen mit, die an der Arbeitsstelle gelten. Der Unternehmer sorgt dafür, daß das Personal diese Sicherheitsbestimmungen einhält.

Erkennt der Besteller, daß das Personal gegen diese Bestimmungen verstößt, hat er dies dem Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Unternehmer hat im Einvernehmen mit dem Besteller alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung erneuter Verstöße zu ergreifen.

9.3 Besondere Gefahren

Der Unternehmer hat den Besteller auf besondere Gefahrenpotentiale bei der Durchführung der Arbeiten aufmerksam zu machen.

Der Besteller hat das Personal über die Bedingungen im Land des Bestellers zu informieren, zu denen der Vertrag auszuführen ist, sowie über besondere Risiken bzw. Gefahren, die an der Arbeitsstelle oder beim Einsatz von vom Besteller gestellten Werkzeugen oder Ausrüstungsgegenständen auftreten können.

Der Besteller hat auf Verlangen des Personals für die Verwirklichung aller angemessenen zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Abwendung besonderer Gefahren zu sorgen.

10 Arbeitsbedingungen

10.1 Pflichten des Bestellers

Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller

a) dem Unternehmer unentgeltlich und rechtzeitig an der Arbeitsstelle alle erforderlichen Kräne, Hebezeuge, Ausrüstungen für den Transport an der Arbeitsstelle, Hilfswerkzeuge, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintriebstoff, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die an der Arbeitsstelle verfügbaren Meß- und Prüfgeräte des Bestellers bereitzuhalten;

b) die folgenden Einrichtungen kostenlos in der unmittelbaren Nähe der Arbeitsstelle bereitzustellen:

I) angemessene und abschließbare Lagerschuppen, die mit Regalen und Behältern zur Aufbewahrung von Werkzeugen,

Ausrüstungsgegenständen und Material für Montage und Installation ausgestattet sind;

II) angemessene und abschließbare Umkleieräume mit Waschgelegenheiten für das Personal;

III) angemessene Büroräume, die möbliert und abschließbar sind sowie über Telefon und Telefax für das zuständige Personal verfügen;

IV) Toiletten und Trinkwasser an der Arbeitsstelle.

10.2 Mehrkosten, Einstellung der Arbeiten

Können die Bedingungen gemäß 10.1 nicht erfüllt werden, kann der Unternehmer die Zusatzkosten in Rechnung stellen und ist dem Unternehmer unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung der Arbeiten nicht zumutbar, kann der Unternehmer dies unbeschadet seiner anderen Rechte aus dem Vertrag ablehnen. Eine solche Einstellung gilt als Unterbrechung der Arbeiten gemäß Ziffer 5.

11. Vom Besteller gestellte Hilfskräfte

Auf rechtzeitiges Verlangen des Unternehmers stellt der Besteller dem Unternehmer unentgeltlich gelernte und ungelernete Hilfskräfte gemäß dem Vertrag oder wie dies für den Vertragszweck angemessen ist. Die vom Besteller gemäß dieser Ziffer gestellten Hilfskräfte müssen ihre eigenen Werkzeuge verwenden.

Jegliche Haftung des Unternehmers gegenüber den vom Besteller gestellten Hilfskräften oder für deren Handlungen oder Unterlassungen ist ausgeschlossen.

12 Außervertragliche Arbeiten

Der Besteller kann vom Unternehmer nicht verlangen, Personal für Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die nichts mit dem Vertragsgegenstand zu tun haben.

13 Vertragsstrafe und Haftung des Unternehmers

Sollte dem Besteller wegen unserer Montageleistung ein Schaden infolge von uns zu vertretender Unbrauchbarkeit bzw. erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer Maschine entstehen, so ist er berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede Woche der Unbrauchbarkeit 0,15 %, höchstens jedoch 3% (bei erheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit 1,15 %), vom Wert der Montageleistung. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch kann gemäß § 545 Abs. 2 BGB nicht geltend gemacht werden. Eine Unbrauchbarkeit bzw. Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer schuldhaften Verletzung unserer Verpflichtungen zu vertreten.

Die Haftung des Unternehmers für Schadensersatzansprüche, die nicht bereits durch o.g. Vertragsstrafe abgegolten sind, wird ergänzend zu §§ 373, 374 BGB auf solche begrenzt, die durch sein Verschulden entstanden sind. Die maximale Grenze des Schadensersatzanspruches ist durch den Wert der gesamten Montageleistung limitiert.

14 Fristverlängerung

Verzögert sich die Vertragserfüllung durch den Eintritt von Fällen höherer Gewalt gemäß Ziffer 15 oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, ist dem Unternehmer eine den jeweiligen Umständen

angemessene Fristverlängerung zur Fertigstellung einzuräumen.

15 Höhere Gewalt

- a) Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, als diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Trat ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor Vertragsschluß ein, berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkung auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluß noch nicht vorhersehbar waren.

- b) Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Unternehmer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz der Arbeiten zu entschädigen.
- c) Ungeachtet aller anderen in diesen Bedingungen für die Entsendung von technischem Personal ins Ausland festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Absatz a) länger als sechs Monate andauert.

16 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht des Landes des Unternehmers.

17 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Prag als Gerichtsstand vereinbart. Der Unternehmer kann auch das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.